

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c3f51067-e702-3c35-a77b-270ec8879054>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafgesetzbuch (StGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	450-2

## § 27 StGB - Beihilfe

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) <sup>1</sup>Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. <sup>2</sup>Sie ist nach [§ 49 Abs. 1](#) zu mildern.

